

## Name und Sitz des Vereins

### Der Vereinsname

Bei der Wahl des Vereinsnamens ist der Verein grundsätzlich frei. Er kann sich dabei am Vereinszweck orientieren oder diesen mit dem Ortsnamen oder dem Gründungsjahr verbinden, aber auch bloße Fantasienamen wählen. Auch fremdsprachige Vereinsnamen sind zulässig, soweit sie in lateinischen Buchstaben gebildet sind. Andere Schriftzeichen als lateinische sind nicht zulässig und müssen entsprechend übersetzt werden. Grundsätzlich zulässig ist auch die Verwendung des Namens eines Sponsors im Vereinsnamen. Dies kann jedoch im Einzelfall zu Problemen bei der Aufnahme in die entsprechenden Sportverbände führen.

Der Vereinsname dient die der Kennzeichnung des Vereins und darf daher nicht irreführend sein. Es gilt der Grundsatz der Namenswahrheit. Der Vereinsname darf demnach keine Angaben enthalten, die über wesentliche Eigenschaften, wie etwa Art, Zweck, Größe oder Alter des Vereins täuschen.

*Bsp.: Aufnahme einer Jahreszahl in den Vereinsnamen, die nicht dem Gründungsjahr des Vereins entspricht.*

Um mögliche Verwechslungen zu verhindern, muss sich der Vereinsname zudem von den Namen anderer in der selben Gemeinde eingetragener Vereinen deutlich unterscheiden, § 57 Abs. 2 BGB. Es gilt der Grundsatz der Namensklarheit. Eine Verwechslung muss nach dem Gesamteindruck und unter Berücksichtigung des Wort- und Klangbildes ausgeschlossen sein. Dies kann etwa durch entsprechende Namenszusätze erreicht werden. Bei Namensgleichheit mehrerer Vereine innerhalb der selben Gemeinde darf der Verein seinen Namen behalten, der zuerst in das Vereinsregister eingetragen wurde. Der andere Verein ist verpflichtet, seinen Vereinsnamen zu ändern.

Als eingetragener Verein erhält der Vereinsname nach § 65 BGB den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.“). Dieser Zusatz ist zwingend in deutscher Sprache zu führen und dient dazu, den Rechtsverkehr über die Eintragung und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zu informieren.

Der Vereinsname ist rechtlich nach § 12 BGB geschützt. Wird der Vereinsname unbefugt durch andere Personen verwendet, so stehen dem Verein entsprechende Unterlassungs- und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 1 BGB zu.

### Der Vereinssitz

Auch seinen Sitz kann der Verein im Rahmen seiner Satzung grundsätzlich frei bestimmen. Der Vereinssitz muss dabei nicht im Sinne einer postalischen Adresse definiert sein, ausreichend ist vielmehr die Bezeichnung der politischen Gemeinde. Theoretisch denkbar wären auch Ortsteile oder sonstige, durch allgemein zugängliche Verzeichnisse und Karten definierte, Orte. Nicht zulässig sind Sitzbestimmungen, aus denen sich der Vereinssitz nur mittelbar ergibt.

*Bsp.: Unzulässig wären Formulierungen wie „Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des 1. Vorsitzenden.“ oder „Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.“*

Bei der Wahl des Vereinssitzes ist der Verein im Übrigen weitgehend frei. Insbesondere muss der Vereinssitz nicht am Ort der Vereinsverwaltung oder der überwiegenden Betätigung gelegen sein. Der Vereinssitz kann somit an einen beliebigen Ort im Inland gelegt werden, selbst wenn dort keine Vereinstätigkeit geplant ist. Es reicht aus, wenn irgendein schutzwürdiges Interesse an der Bestimmung des Vereinssitzes erkennbar ist. Der Sitz des Vereins kann demnach anhand unterschiedlichster Aspekte definiert werden. Dazu zählt etwa der Wohnort des 1. Vorsitzenden, die Geschäftsstelle oder der Ort der überwiegenden Betätigung.

Vom Vereinssitz zu unterscheiden ist der sogenannte Verwaltungssitz eines Vereins. Dabei handelt es sich um den Ort von dem aus die Vereinsorgane überwiegend tätig sind, etwa die Vereinsgeschäftsstelle oder Wohnort des 1. Vorsitzenden. Anders als der Vereinssitz muss der Verwaltungssitz in der Vereinssatzung nicht definiert werden. Er kann entsprechend auch ohne Satzungsänderung verändert werden. Maßgeblich für die rechtliche Zuordnung des Vereins bleibt jedoch allein der Vereinssitz.

### **Änderung von Vereinsname und Vereinssitz**

Die Änderung von Vereinsname und Vereinssitz bedarf jeweils einer entsprechenden Satzungsänderung. Dabei sind die jeweils in der Satzung festgelegten Regelungen zur Beschlussfassung zu berücksichtigen. Enthält die Satzung keine entsprechenden Regelungen so entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Die Satzungsänderung muss zudem zwingend in das Vereinsregister eingetragen werden. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 S. 1 BGB.